



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00789**
Datum: 08.04.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element: 1.11124
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Geschäftsbereich IV

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	24.04.2015	Öffentlich Entscheidung

Betreff: LQE-Verhandlung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen beauftragt den Leiter des Eigenbetriebes, unverzüglich Verhandlungen mit dem Fachbereich Bildung als örtlichem Träger der Jugendhilfe mit dem Ziel aufzunehmen, Vereinbarungen gemäß § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) abzuschließen.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: Keine

Begründung:

§ 11 a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) besagt:

Vereinbarungen, Rahmenvertrag

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.

(5) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium koordiniert den Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

Diese Regelung gilt für alle Tageseinrichtungen, ungeachtet dessen, ob sie von einem freien oder öffentlichen Träger geführt wird und ungeachtet der Betriebsform. Der Landesgesetzgeber hat insoweit von seinem Recht nach § 78 a Abs. 2 SGB VIII Gebrauch gemacht und über § 11 a Abs. 1 KiFöG LSA die maßgeblichen § 78 b – 78 e SGB VIII für die Kinderförderung für anwendbar erklärt. Dabei geht es neben den Voraussetzungen für die Übernahme eines Leistungsentgelts (§ 78 b SGB VIII) auch um den Abschluss von Vereinbarungen bezüglich der Leistung (Konzept) und Qualität in den Einrichtungen.

Um die Finanzierung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen ab dem Jahr 2015 sicher zu stellen, ist zwingend der Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen erforderlich. Die Stadt Halle (Saale) hat als örtlicher Träger der Jugendhilfe **keinen Ermessensspielraum**.